



GeoPlan

Umweltverträglichkeitsprüfung Nr. P1905056

**Errichtung einer Kiesgrube auf der PLNR 2625, 2620/6 und
2621/2 Gemarkung Wallersdorf**

**Flurnummern 2625, 2620/6 und 2621/2
Gemarkung Wallersdorf; Markt Wallersdorf**

Osterhofen, April 2020



Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhabensträger:

Ludwig Ortmeier
Lahrstr. 50
95422 Wallersdorf

Vertreten durch Herrn Ludwig Ortmeier

Entwurfsverfasser:



Ingenieurbüro GeoPlan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen

Vertreten durch Herrn Martin Ribesmeier

Osterhofen, April 2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Rechtliche Grundlagen..... | 1 |
| 1. Merkmale des Vorhabens..... | 1 |
| 1.1 Lage und Größe des Vorhabens..... | 1 |
| 1.2 Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten..... | 1 |
| 1.3 Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft | 2 |
| 1.4 Abfallerzeugung..... | 2 |
| 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen | 2 |
| 1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien 2 | |
| 1.7 Risiko für die menschliche Gesundheit..... | 2 |
| 2. Standort des Vorhabens | 3 |
| 2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes | 3 |
| 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes..... | 3 |
| 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes | 8 |
| 2.3.1 Im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete | 8 |
| 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits unter Nummer 2.3.1 erfasst..... | 8 |
| 2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst..... | 8 |
| 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetz..... | 8 |
| 2.3.5 Naturdenkmäler nach §28 des Bundesnaturschutzgesetzes | 8 |
| 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allen, nach §29 des Bundesnaturschutzgesetzes..... | 8 |
| 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes..... | 8 |
| 2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 50-53 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes | 9 |

| | | |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | 9 |
| 2.3.10 | Gebiete mit höher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 des Raumordnungsgesetzes | 9 |
| 2.3.11 | In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind | 9 |
| 3. | Merkmale der möglichen Auswirkungen | 10 |
| 3.1 | Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) | 10 |
| 3.2 | Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen | 10 |
| 3.3 | Schwere und Komplexität der Auswirkungen | 10 |
| 3.4 | Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | 11 |
| 3.5 | Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | 11 |
| 3.6 | Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | 12 |
| 3.7 | Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | 12 |
| 4. | Zusammenfassung | 14 |
| 5. | Referenzliste | 15 |

Rechtliche Grundlagen

Gemäß Anlage 1, Nr. 13.15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine UVP nach Landesrecht durchgeführt worden.

Das Vorhaben wurde anhand der Kriterien in Anlage 2 UVPG dahingehend geprüft, ob erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen bestehen. Nach Auffassung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes ist dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegeben. Somit erfolgt nach §5 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 UVPG.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Lage und Größe des Vorhabens

Die Abbaufäche befindet sich im Markt Wallersdorf, ca. 700 m südwestlich des Ortsrandes von Wallersdorf auf den Flurnummern 2625, 2620/6 und 2621/2, Gemarkung Wallersdorf, Markt Wallersdorf. Es umfasst eine Fläche von ca. 2,86 ha. Die genaue geplante Lage und Dimension der betrachteten Flächen ist den Lageplänen und Quer-/Längsschnitten des Erläuterungsberichts zu entnehmen.

Im Süden schließt das Planungsgebiet an ehemaligen Kiesabbau an. Im Osten und Südosten grenzen an das Planungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich grenzt die St2074 an. Im Westen folgt auf die Bahnlinie 5634 (Plattling-Landshut) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Bundesautobahn A 92 mit der Autobahnauffahrt Wallersdorf West.

Das Gebiet wird über bestehende Feldwege erschlossen. Auf der Fläche befinden sich keine besonders schützenswerte Flächen.



Nichtmaßstäbliche Übersichtskarte, geplantes Abbaugelände (ROT) BayernAtlas 2019

1.2 Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Abbaugelände befindet sich in der Umgebung zu bereits bestehenden bzw. bereits abgebauten Kiesgewinnungsflächen in einem Vorranggebiet für Kiesabbau. Mit den festgelegten Minimierungsmaßnahmen, sowie der bereits vorliegenden

hydrogeologischer Beurteilung und den artenschutzrechtlichen Erkenntnissen ist eine Summationswirkung aufgrund bestehender Gruben auszuschließen.

1.3 Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft

Der Kiesabbau soll im Nassabbau erfolgen und in seiner Zielentwicklung mit den vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend verbessert und entwickelt werden.

Nach Abschluss des Kiesabbaues erfolgt die Renaturierung nach vorliegendem Bepflanzungsplan. Wegen der Abhängigkeit vom tatsächlich anfallenden Abraum (und Überkorn), können die modellierten Flächen im grundwassernahem Bereich etwas variieren (die planliche Darstellung gibt die Zielsetzung wieder). Dabei ist laut Regionalplan zu beachten, dass für die Vorranggebiete und für einige Vorbehaltsgebiete (VB) folgende Aussagen zu Folgefunktionen getroffen werden sollen:

Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung: KS 6 Wallersdorf-Süd

Im Rahmen des geplanten Abbaus sollen die anstehenden Kiese maximal bis Kote ca. 326,50 m ü. NN abgebaut werden. Bis zum Tertiär soll eine Schutzschicht von mindestens 50 Zentimetern verbleiben. Die geschätzte Gesamtvolumen des Abbauvorhabens beläuft sich gemäß der Erkundungen auf ca. 112.682 m³.

Die künftige Entwicklung steht somit negativer Störeinträchtigungen dahingehend entgegen, dass langfristige, negative Beeinträchtigungen auf der Fläche, sowie auf den gesamten Großraum, auszuschließen sind.

Demzufolge wird durch die Rekultivierung der Fläche das Gebiet vielmehr gestärkt und positiv – im Sinne der überregionalen Entwicklungsziele – aufgewertet.

1.4 Abfallerzeugung

Es werden keine Abfälle erzeugt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Bei ordnungsgemäßem Abbau sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.

1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Bei ordnungsgemäßem Abbau ist mit keinem besonderen Unfallrisiko zu rechnen.

1.7 Risiko für die menschliche Gesundheit

Bei ordnungsgemäßem Abbau wird der natürliche Rohstoff ohne Beeinträchtigung auf den Menschen abgebaut. Mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen wie Lärm oder Staub (nicht anzunehmen, da Nassabbau; vorsorgliche Maßnahme: Befeuchtung der Wege) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

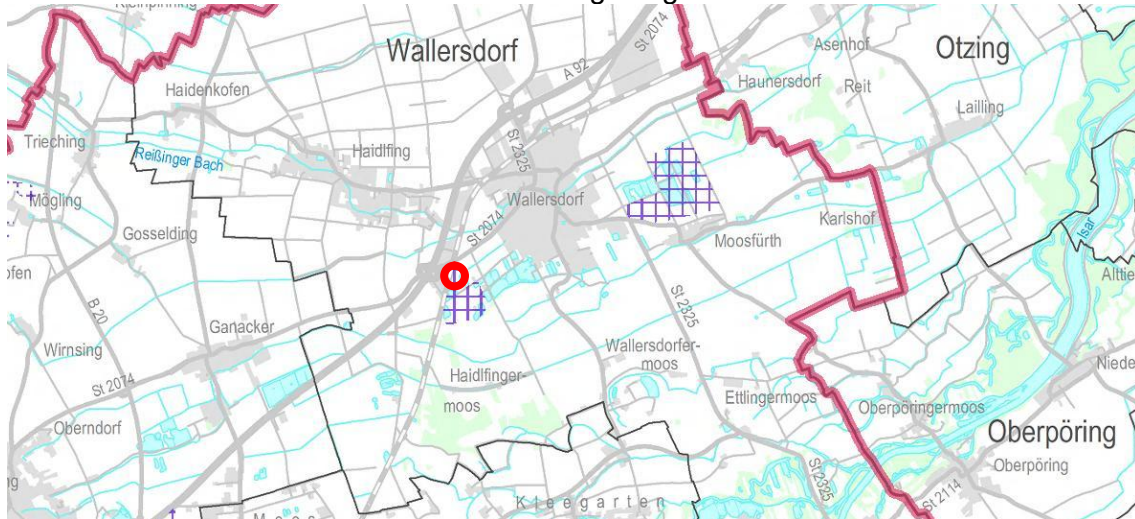
2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (intensiv bewirtschaftete Äcker). Im Süden schließt das Planungsgebiet an ehemaligen Kiesabbau an. Im Osten und Südosten grenzen an das Planungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich grenzt die St2074 an. Im Westen folgt auf die Bahnlinie 5634 (Plattling-Landshut) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Bundesautobahn A 92 mit der Autobahnauffahrt Wallersdorf West.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes

Im Regionalplan (Region 13) ist diese Fläche als KS6 Vorranggebiet für Bodenschätze – Kies Wallersdorf-Süd zur Rohstoffsicherung ausgewiesen.



Regionalplan Landshut,; Lage Vorranggebiet für Bodenschätze- Kies KS 6; Lage Abbau (Rot) Karte nicht Maßstäblich

Schutzgut Boden

Das Abbaugelände wird geologisch von tertiärem Material, der sog. Oberen Süßwassermolasse – genauer dem nördlichen Vollschocher – in etwa 4-7m unter Geländeoberkante beginnend geprägt. Darüber lagern quartäre Schotter des Älteren und Jüngeren Holozän mit Mächtigkeit von bis zu 6 m Schichtdicke. An der Geländeoberfläche befindet sich eine rund 0,3 m mächtige Humusaufgabe sowie 0,6 m bindige Deckschichten aus sandigem Schluff.

Der natürliche Untergrund am Standort des Abbaus besteht gemäß Informationen aus der geologischen Karte (Geologie- und Bohrdatenarchiv – UmweltAtlas Bayern, Internetressource) aus fluviatilen Kiesen des Pleistozän und Holozän, welche meist bis GOK von bindigen Decklagen (Löss, Humus usw.) mit Mächtigkeiten von 1,0 - 3,0 m überlagert werden. Die sogenannten postglazialen Terrassenschotter erstrecken sich bis ca. 6 - 10 m unter GOK. Diese sind für die Rohstoffgewinnung und Verwertung im Sinne des Antrags geeignet. Unterlagert werden die Kiessedimente von kompaktierten

Sedimenten des Tertiärs. Die Tertiäroberkante bildet hier einen Stauhorizont, der von tonigem Schluff bis schluffigem Ton mit mehr als 1 m Schichtdicke gebildet wird. Die Grundwasserfließrichtung verläuft in südliche Richtung. Die eventuell als Trinkwasser nutzbaren tertiären Grundwasserstockwerke befinden sich erst ab Tiefen über 40 m. Trinkwasserbrunnen sind im Bereich des geplanten Abbaugebietes nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes ist somit nicht zu erwarten.

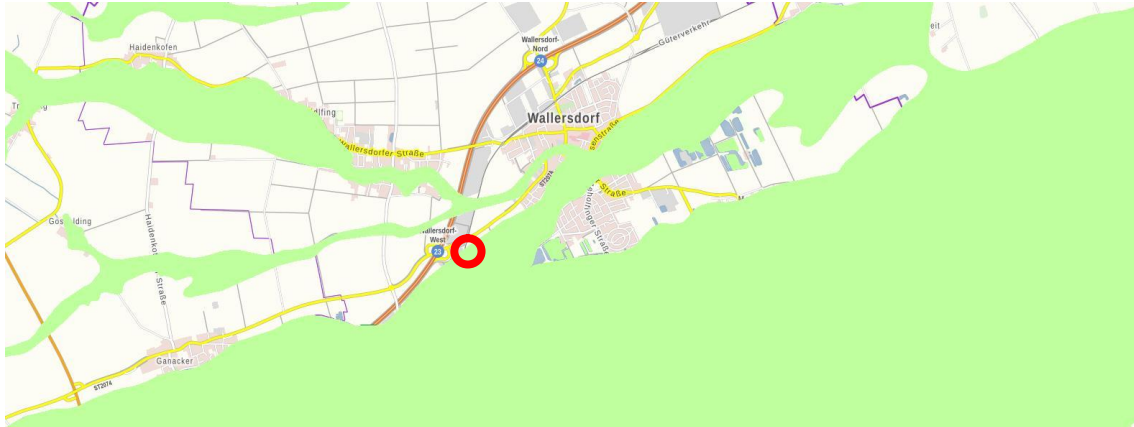
Der Boden wird mit „fast ausschließlich Gley und Braunerde Gley aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment) im Untergrund carbonathaltig“ angegeben.

Dieser Oberboden und der Rohboden, im vorliegenden Fall Kies mit seinen Funktionen als Träger der Vegetationsdecke (auch Ertragsfunktion) und altem terrestrischem Lebensraum für Bodenfauna und Mikroorganismen, geht zeitweise verloren.

Durch die Maßnahme kommt es zur Entnahme von Boden. Da anschließend nicht auf allen Flächen Oberboden aufgebracht wird, ist mit einer Verschlechterung hinsichtlich der Pufferfunktion zu rechnen. Versiegelungen finden nicht statt. Seltene Bodenarten sind nicht betroffen.

Schutzgut Wasser

Auf der beplanten Fläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Laut Bayernatlas ziehen sich wassersensible Bereiche kleinräumig durch das Untersuchungsgebiet. Die Fläche liegt, wie der bestehende Kiesabbau südlich der Fläche, im wassersensiblen Bereich.



BayernAtlas, Lage Wassersensible Bereiche (Grün), Lage Abbau (Rot) Karte nicht Maßstäblich

Aktuell werden die Grundwasserverhältnisse bereits durch angrenzenden Kiesabbau verändert. Die Fließrichtung verläuft in etwa nach Osten. Im Zuge des geplanten Kiesabbaus entfallen obere Bodenschichten als Filter für versickerndes Oberflächenwasser. Der offen liegende Grundwassersee ist gegenüber Lufteinträgen ungeschützt. Jedoch befinden sich keine Betriebe in der Nähe, welche das Grundwasser durch Immissionen aus der Luft beeinträchtigen könnten. Die Autobahn befindet sich etwa 300 m nordwestlich der Fläche. Durch einen temporären Erdwall soll Eutrophierung aus benachbarten Flächen entgegengewirkt werden. Es erfolgt eine Begrenzung der maximalen Abbausohle auf Kote 326,50 m ü NN. Da, durch eine mindestens 50 cm mächtige, verbleibende Schutzschicht, kein Eingriff in das Tertiär durch die geplante Abbau- und Rekultivierungstätigkeit erfolgt, ist eine

Beeinträchtigung der tieferen Grundwasserschichten durch die geplante Abbautätigkeit praktisch auszuschließen.

Während der Abbauzeit besteht eine gewisse Gefahr durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz. Das Risiko eines Schadstoffeintrages wird durch den Verzicht auf die Durchführung von Reparaturen und die Lagerung von Betriebsstoffen wie Schmier- und Kraftstoffen auf dem Gelände auf ein Mindestmaß begrenzt.

Momentan findet eine Beeinträchtigung durch die intensive ackerbauliche Nutzung und den damit einher gehenden Nitrat- und Pestizideintrag statt. Diese Beeinträchtigung wird im Zuge der Umnutzung beendet.

Schutzgut Klima und Luft

Das Klima ist ziemlich kontinental getönt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 8°C – 9°C. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge im unteren Isartal beträgt etwa 700 mm.

Neben häufig auftretenden Nebel- und kalten Tagen (Kaltluftseen), vor allem auch im Herbst und Winter, sowie auch größeren Tages- und Jahresschwankungen der Temperatur, gibt es im Frühjahr und Sommer oft höhere Temperaturwerte und damit insgesamt längere Vegetationsperioden. Spät- und Frühfrost sind jedoch keine Seltenheit. Aufgrund des vorliegenden inversionsgefährdeten Gebietes besteht eine zeitweilig höhere Schadstoffbelastung, die durch die Nähe der Autobahn noch erhöht wird.

Durch die Fahrbewegungen können Staubentwicklungen entstehen, welche aber aufgrund des großen Abstandes zu Wohnbebauung hier unerheblich sind. Sofern es zu gewichtigen Beeinträchtigungen kommen sollte, werden durch den Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zur Minimierung durchgeführt. Ein gängiges Verfahren ist z.B. die Befeuchtung der Fahrbahnoberfläche. Da das Aushubmaterial bei Abbau und Ladung, sowie auch bei Transport erdfeucht ist, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Staubentwicklungen des Transportmaterials zu erwarten sind.

Die nächstgelegene Wohnbebauung zum geplanten Vorhaben befindet sich ca. 600m in nördlicher Richtung. Diese ist durch die Autobahn von der Abbaufäche abgetrennt. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Gebiet liegt westlich von Wallersdorf und südöstlich von Haidlfing. Es wird über bestehende Feldwege erschlossen, welche bereits jetzt von angrenzendem Kiesabbau zur Erschließung genutzt werden. Das Plangebiet liegt im Alpenvorland, die Naturraum-Haupteinheit nach Ssymank ist das unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten. Naturraum-Untereinheit (ABSP) ist das Untere Isartal und Isarmündung. Die potenzielle natürliche Vegetation wird mit Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald angegeben. Rezent weist die beplante Fläche intensivlandwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung auf.

Im Süden schließt das Planungsgebiet an ehemaligen Kiesabbau an. Im Osten und Südosten grenzen an das Planungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich grenzt die St2074 an. Im Westen folgt auf die Bahnlinie 5634 (Plattling-

Landshut) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Bundesautobahn A 92 mit der Autobahnauffahrt Wallersdorf West. Die bestehende Fläche bietet kaum Lebensraum für wildlebende Tiere und freiwachsende Pflanzen. Durch den Kiesabbau und die damit einhergehende Rekultivierung wird ein wertvoller Feuchtstandort für bereits auftretende Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Bestehende Gebiete werden ergänzt und vernetzt.

Die Biotopkartierung 7242-1110-001 ca. 100 m südlich des Abbaivorhabens wird durch einen Feldweg abgetrennt und liegt auf rekultivierten Kiesabbauflächen. Es umfasst einen Röhrichtstreifen und Gewässervegetation an Nassabbaustellen. Der aktuelle Biotopverbund wird durch Ackerbauflächen erheblich beeinträchtigt. Durch die geplante Strukturanreicherung durch weitere Gehölze und Sukzessionsstandorte wird die naturraumtypische Flora und Fauna geschützt und bereichert.

Eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch den geplanten Kiesabbau besteht zunächst in der Nutzungsänderung der Eingriffsflächen. Damit einher geht auf diesen Flächen der Verlust der bisherigen Funktionen als Lebensraum für Fauna und Flora, sowie die damit verbundene Störung des örtlichen Lebensraumverbundes.

Die Rekultivierungsplanung zielt auf einen großen Anteil an zukünftigen, naturschutzfachlich wertvollen Flächen ab. Teile der Abbauflächen werden wieder bepflanzt bzw. der Sukzession überlassen und entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation entwickelt. Zudem entstehen Flachwasserbereiche.

Es entstehen naturschutzfachlich hochwertigere Bereiche als vor dem Eingriff zur Kiesgewinnung. Zur Eingriffsermittlung und Berechnung der Kompensation wird auf den Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung verwiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht mit einer erheblichen Auswirkung zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild:

Die Vorhabenfläche liegt im Alpenvorland in der Naturraum-Haupteinheit unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (Ssymank). Naturraum-Untereinheit (ABSP) ist das Untere Isartal und Isarmündung. Die potenzielle natürliche Vegetation wird mit Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald angegeben. Das Planungsgebiet liegt auf dem KS6 Vorranggebiet für Bodenschätze - Kies Wallersdorf-Süd der Planungsregion 13. Im Süden schließt das Planungsgebiet an ehemaligen Kiesabbau an. Im Osten und Südosten grenzen an das Planungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich grenzt die St2074 an. Im Westen folgt auf die Bahnlinie 5634 (Plattling-Landshut) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Bundesautobahn A 92 mit der Autobahnauffahrt Wallersdorf West. Eine negative Veränderung des Landschaftsbildes ist durch das Vorhaben nur bedingt während des Abbaus gegeben. Mittelfristig wird das Landschaftsbild durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen positiv verändert.

Siedlungsfläche befindet sich im Osten und Norden mit einer Entfernung von ca. 600 m. Das Bearbeitungsgebiet ist durch die Nähe zur Bahnlinie zur Erholungsnutzung wenig geeignet. Erschlossen ist das Gebiet durch zahlreiche bestehende Feldwege. Die Freizeitnutzung und der Erholungswert sind daher eingeschränkt. Offizielle Rad- und Wanderwege befinden sich nicht auf und um das Abbaugelände.

Mit der geplanten Rekultivierung erfolgt eine gebietspezifische Aufwertung und Verbesserung des Geländes. Durch die Anlegung größerer Sukzessionsbereiche werden neue Lebensräume geschaffen und so die Qualität der Flächen aufgewertet.

Es findet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes während der Abbau- und Wiederverfüllungsphase bis zur endgültigen Entwicklung der rekultivierten Fläche statt. Hinsichtlich des betroffenen Schutzgutes ist durch den Abbau eine gewisse Beeinträchtigung gegeben. Das Gelände und damit verbunden auch der Abbau sind bedingt einsehbar. Eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche geht verloren.

Durch einen temporären Wall aus Abraum und Kies, welcher das gesamte Abbaugelände während des Abbaus umgrenzt, wird den negativen Auswirkungen auf das Schutzgut während des Abbaus entgegen gewirkt und eine dauerhafte Einsicht des Geländes ausgeschlossen.

Durch die Rekultivierung und der damit verbundenen Verbesserungen wird den Anforderungen des Landschaftsbildes Rechnung getragen.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Für den Planbereich des Abbauvorhabens findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmalen (KD).

Auf den Äckern südlich und östlich des Planungsgebietes sind Bodendenkmale ausgewiesen.

Das Bodendenkmal Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (D-2-7242-0275) befindet sich östlich angrenzend. Ebenso grenzt das gleichnamige Bodendenkmal (D-2-7242-0274) im Süden bzw. Südosten an die Fläche an.

Außerdem befindet sich das Baudenkmal D-2-79-137-12 „Kapelle St. Sebastian, kleiner Saalbau mit Westturm, erbaut 1638; mit Ausstattung“ ca. 200 m südwestlich des Abbauvorhabens. Die Sichtbeziehung von Wallersdorf aus wird durch das Abbauvorhaben nicht beeinträchtigt. Die Sichtbeziehungen zur Bahnlinie und zur Staatsstraße hin könnten während des Abbaus eine gewisse kurzfristige Beeinträchtigung erfahren. Durch das Geländere relief und den Verzicht auf ständige Bebauung ist langfristig eine Sichtbarkeit des Baudenkmals gegeben.

Im Regionalplan der Region 13 wird für das Vorranggebiet KS6 erklärt, dass mit dem Vorkommen entsprechender Funde gerechnet werden muss. Aufgrund der Lage und der noch nicht erfolgten Untersuchungen (Bodendenkmäler) können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Bauvorgreifende Sondagegrabungen für das gesamte Areal werden in Absprache mit der Kreisarchäologie empfohlen.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind bei vorbereitenden Untersuchungen als gering einzustufen

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

2.3.1 Im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete

Nicht vorhanden.

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits unter Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht vorhanden.

2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetz

Nicht vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach §28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht vorhanden.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allen, nach §29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht vorhanden.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Auf der Abbaufäche sind keine Nachweise für nach §30 BNatSchG geschützte Biotope vorhanden.

Die Biotopkartierung 7242-1110-001 findet sich, abgetrennt durch einen Feldweg, südlich der Fläche auf ehemaligem Kiesabbau, liegt aber **nicht** im Planungsgebiet. Es sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

2.3.8 Natura 2000 Gebiete

Durch das europäische Recht (FFH-Richtlinie) wird für Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Überprüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von „Natura 2000“- Gebieten gefordert.

In unmittelbarer Nähe ist kein FFH-Gebiet betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet dieser Art befindet sich in mehr als 1 km Entfernung und ist eine Teilfläche des Fauna-Flora-Habitat Gebietes „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden (angrenzend selbe Nutzung bereits Bestand).

2.3.9 Wasserschutzgebiete gemäß § 50-53 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht bekannt.

2.3.11 Gebiete mit höher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 des Raumordnungsgesetzes

Nicht vorhanden.

2.3.12 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Eingetragene Bodendenkmale befinden sich nicht auf der geplanten Abbaufäche.

Im Regionalplan der Region 13 wird für das Vorranggebiet KS6 erklärt, dass mit dem Vorkommen entsprechender Funde gerechnet werden muss. Aufgrund der Lage und der noch nicht erfolgten Untersuchungen (Bodendenkmale) können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Bauvorgreifende Sondagegrabungen für das gesamte Areal werden in Absprache mit der Kreisarchäologie empfohlen.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Das Planungsgebiet liegt im ländlichen Raum. In räumlicher Nähe befinden sich neben Ackerflächen und bestehendem Kiesabbau auch bereits rekultivierte Flächen. Etwa 600 m östlich und nördlich des Abbaubereiches befindet sich Wohnbebauung. Hier ist keine direkte Beeinträchtigung zu erwarten. Der Ortskern von Wallersdorf ist etwa 1,5 km entfernt.

Schwerwiegende Auswirkungen durch den Abbau selbst sind nicht zu erwarten. Der Abtransport des Materials erfolgt über bestehende und genutzte Wegeverbindungen.

Entsprechende Minimierungsmaßnahmen gewährleisten, dass eine negative Beeinträchtigung angrenzender Wohnbebauung ausgeschlossen werden kann.

3.2 Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Untersuchungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können liegen nicht vor. Aufgrund Ausstattung und Lage des Areals kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine europarechtlich geschützten Arten grundsätzlich betroffen sind.

Durch die geplante Rekultivierung der Abbaufäche entstehen Vernetzungsstrukturen und Lebensräume für besonders geschützte Arten. Die Maßnahmen sind in dieser Hinsicht als positiv zu bewerten.

3.3 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Nicht vorhanden.

3.4 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Das Rekultivierungskonzept wertet das Gebiet positiv, im Sinne der überregionalen Entwicklungsziele, auf. Mögliche Auswirkungen auf Biotopflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei Einhaltung der gängigen Schutzvorschriften vernachlässigbar bzw. nicht signifikant.

Schwere Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.5 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Auswirkungen auf angrenzende Biotope sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind zu überwachen. Durch die ausreichenden Abstände zur Wohnbebauung ist nicht mit einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen.

3.6 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Eventuelle Auswirkungen des Abbaus auf die Umwelt sind gekoppelt an die Dauer des Abbaus. Hier muss in etwa mit 5 Jahren gerechnet werden. Im Anschluss daran soll die Fläche wie im Antrag dargestellt rekultiviert werden. Eine Wiederherstellung des Status Quo als Ackerfläche ist nicht geplant.

3.7 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Das Vorhaben befindet sich im Wirkungsbereich weiterer Abbaustellen. Durch die direkte Nachbarschaft und den zeitlichen Ablauf ergeben sich weniger Einwirkungen durch das Vorhaben, als wenn hier keine Vorbelastung vorzufinden wäre. Durch die Rekultivierungsmaßnahmen auf der Fläche des Abbaus und die bestehenden Strukturen ergeben sich Biotopverbundsysteme.

Umweltauswirkungen sind einerseits in Bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des §2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu bewerten. Zudem ist eine „medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen“ durchzuführen. Die im §2 des UVP-Gesetzes genannten Wechselwirkungen sind in den Bearbeitungsschritten behandelt und berücksichtigt:

1. Die Wechselwirkungen zwischen den behandelten Schutzgütern werden im Hinblick auf die Auswirkungen und Belastungen durch das geplante Vorhaben aufgezeigt. Durch die Auswahl der Schutzziele und insbesondere der Untersuchungsgegenstände in den einzelnen Schutzgütern, sind Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern weitgehend abgedeckt. Durch diese Wechselwirkungen können sich aber Synergieeffekte zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben.

2. Wechselwirkungen, die durch Schutzmaßnahmen (z. B. Wälle) verursacht werden, können zu Problemverschiebungen zwischen den Schutzgütern führen: Maßnahmen, die zu einer Minimierung der Belastungen bei einem Schutzgut führen, können bei einem anderen Schutzgut höhere Belastungen verursachen.

3.8 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch die geplanten Maßnahmen, welche dem Landschaftspflegerischem Begleitplan bzw. dem Erläuterungsbericht zu entnehmen sind, werden die Auswirkungen so weit wie möglich vermindert. Zudem werden durch die Firma bei sichtbarer Staubentwicklung vorsorglich geeignete Maßnahmen zur Minimierung ergriffen, nämlich die Fahrbahnoberfläche befeuchtet und die Ladefläche der LKWs beim Transport mit einer Plane abgedeckt.

Um einen möglichen Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu vermeiden, wird die Lagerung von Betriebs- und Schmiermitteln auf das Mindestmaß reduziert. Das Risiko eines Schadstoffeintrages wird weiter durch den Verzicht auf die Durchführung von Reparaturen auf dem Gelände verringert.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- beschränkte Abbautätigkeit (7.00 bis 17.00 Uhr)
- keine Lagerung von Kraftstoffen, Ölen oder anderen Gefahrstoffen
- Keine Reparatur und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen auf dem Gelände
- Sicherheitsabstand zu Feldwegen
- Warnschilder
- Anlegen von Erdwällen
- Verdrängung von Neophyten

3.9 Prüfung der Alternativen

Im Regionalplan (Region 13) ist die Fläche als KS6 Vorranggebiet für Bodenschätze – Kies Wallersdorf-Süd zur Rohstoffsicherung ausgewiesen. Vorbelastungen sind bereits durch die Bahnlinie 5634 (Plattling-Landshut), einige Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Westen des Vorhabens, und die Bundesautobahn A 92 mit der Autobahnauffahrt Wallersdorf West im Flächenumfang gegeben. Im Regionalplan der Region 13 wird für das Vorranggebiet KS6 erklärt, dass mit dem Vorkommen entsprechender Funde (Bodendenkmäler) gerechnet werden muss. Für das Vorhaben wurde eine der wenigen freien Flächen im Vorranggebiet ausgewählt, auf der kein großflächiges Bodendenkmal verzeichnet ist. Alternative Flächen im Umfang sind ebenfalls mit Bodendenkmälern gekennzeichnet. Aufgrund der Lage und der noch nicht erfolgten Untersuchungen (Bodendenkmäler) können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Bauvorgreifende Sondagegrabungen für das gesamte Areal werden in Absprache mit der Kreisarchäologie empfohlen.



BayernAtlas, Denkmaldaten, Bodendenkmal (Rot), Lage Abbau (Schwarz) Karte nicht Maßstäblich

Eine langfristige negative Beeinträchtigung auf der Fläche, sowie für den Großraum, ist auszuschließen. Durch die geplante Rekultivierung der Fläche wird das Gebiet gestärkt und positiv, im Sinne der überregionalen entwicklungsziele aufgewertet. Eine detaillierte Alternativenprüfung findet aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet für Kiesabbau für das geplante Kiesabbauvorhaben nicht statt.

3.10 Entwicklung bei Nichtdurchführung

Die Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt oder sind bereits rekultivierte Kiesabbaugebiete. Bei Nichtdurchführung des Vorhabens verbleibt die Fläche in intensivlandwirtschaftlicher Nutzung. Damit einher geht der Eintrag von Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln ins Grundwasser. Der angestrebte Biotopverbund wird nicht geschaffen. Bezüglich der Schutzgüter ist im Planfall lediglich mit geringen Verschlechterungen zu rechnen.

3.11 Methoden und Kenntnislücken

Der im Folgenden zusammengestellten Umweltverträglichkeitsprüfung liegt die Abbauplanung mit landschaftspflegerischer Begleitplanung des Architekturbüros Alfred Stömmel, Hoferweg 3, 94522 Wallersdorf zugrunde.

Das zugrundeliegende Untersuchungsgebiet variierte nach zu betrachtendem Schutzgut und den dazugehörigen Wirkdistanzen. Auch für das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild wurde ein weiträumigerer Wirkraum betrachtet. Für die betroffenen Lebensraumfunktionen von planungsrelevanten Tierarten wurden sowohl die direkten Flächenverluste durch die Maßnahme betrachtet, als auch die Minderung der Habitatsignung durch Störwirkungen oder andere Randeffekte.

Die Beurteilung weiterer Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen erfolgte verbalargumentativ. Die Konflikte des Vorhabens mit der landschaftlichen Ausstattung und optischen Erlebbarkeit der Landschaft wurden verbal-argumentativ, unter Beachtung der Planung und Wertigkeit der Landschaft, beurteilt.

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgte bereits im Vorfeld gemäß BayKompV (11. Kompensationsberechnung, Genehmigungsunterlagen).

Die Maßnahmenplanung mit dem zu Grunde liegenden Maßnahmenkonzept leitet die zu entwickelnden Funktionen und Strukturen ab, die zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Bezugsraum erforderlich sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt nicht vor.

Bei der Erstellung der Unterlagen und der Bearbeitung der vorliegenden Unterlage sind keine Unsicherheiten derart aufgetreten, dass sich durch eine andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergeben könnte.

4. Zusammenfassung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass, unter der Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Erfolgen Abbau und Rekultivierung nach den geltenden Bestimmungen und werden die dargelegten Maßnahmen fachgerecht befolgt, so werden aus Sicht der Verfasser dieser UVP keine Einwände gegen den geplanten Kiesabbau erhoben. Mittelfristig ist durch die vorgestellten Maßnahmen eine Verbesserung des landschaftlichen und naturschutzfachlichen Zustandes zu erwarten.

Die Bedeutung des Landschaftsausschnittes als vielfältiger, naturnaher Lebensraum und wertvoller Erholungsraum wächst mit der geplanten Rekultivierungsmaßnahme.

5. Referenzliste

Referenzliste der Quellenangaben (Anlage 4 Nr. 12 UVPg)

| Information | Quelle | Stand | Anmerkung |
|----------------------------------|----------------------------|---------|----------------|
| Antrag auf Entnahme von Kies | Alfred Stömmer | 01/2019 | Planfertigung |
| Regionalplan der Region Landshut | Regierung von Niederbayern | 05/2019 | Abrufungsdatum |
| Geodaten | BayernAtlas | 05/2019 | Abrufungsdatum |
| Fachdaten Naturschutz | FIN-WEB LfUBayern | 05/2019 | Abrufungsdatum |
| Fachdaten Klima | ABSP LfU Bayern | 05/2019 | Abrufungsdatum |

Planung:



Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@GeoPlan-online.de

.....
Martin Ribesmeier, B. Eng
Landschaftsarchitektur

.....
Sebastian Kuhnt, M.A.
Kulturgeographie

Vorhabensträger:

Ludwig Ortmeier
Lahrstr. 50
95422 Wallersdorf

Vertreten durch Herrn Ludwig Ortmeier